

III. Rechtsordnung

3. Rechtsordnung (RO)

- § 1 Rechtsordnung
- § 2 Rechtsmittel
- § 3 Kosten

§ 1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der DGS-Sparte Tennis werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen der DGS-Sparte Tennis (siehe RO § 1 Absatz 3) entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsunterlagen dienen der DGS-Sparte Tennis die Ordnungen des DTB, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der DGS-Sparte Tennis, die evtl. Regeln der ITF und die Regeln des ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Tennis nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

§ 2 Rechtsmittel

1. Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Brief erfolgen. Er wird bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart für Tennis zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.
3. Die Entscheidung der Spartenleitung kann innerhalb von 4 Wochen beim Schiedsgericht des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. angefochten werden. Näheres regelt die Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen.
2. Bei einem „Vergleich“ haben beide Vereine die anfallenden Kosten je zur Hälfte zu tragen